VERORDNUNG (EWG) Nr. 904/68 DER KOMMISSION
vom 4. Juli 1968
zur Änderung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für Pfirsiche

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Beträchtliche Mengen Pfirsiche werden auf dem Markt von Avignon (Frankreich) abgesetzt. Deshalb ist die Liste der repräsentativen Märkte der Französischen Republik zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die die Republik Frankreich betreffenden Angaben in der den Anhang der Verordnung Nr. 155/67/EWG vom 23. Juni 1967 bildenden Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für Pfirsiche [2] sind durch folgende Angaben zu ersetzen :

„Republik Frankreich :	Perpignan
	Valence
	Montauban
	Avignon".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1968

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

[1] ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.

[2] ABl. Nr. 126 vom 26. 6. 1967, S. 2488/67.